

# RS Vwgh 1998/10/7 98/12/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1998

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §75 Abs3 idF 1990/447;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/17 96/12/0075 4

## Stammrechtssatz

§ 75 Abs 3 BDG 1979 enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß berücksichtigungswürdige Gründe für die Nachsicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Wiederverwendung des Beamten in seinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, und zwar gerade auf seinem seinerzeitigen Arbeitsplatz, maßgeblich sein sollen. Dem Gesetz ist weiters nicht zu entnehmen, daß die berücksichtigungswürdigen Gründe nur aus der Warte der Interessen des Dienstgebers zu beurteilen sind (Hinweis E 24.9.1997, 97/12/0178).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120172.X07

## Im RIS seit

04.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)